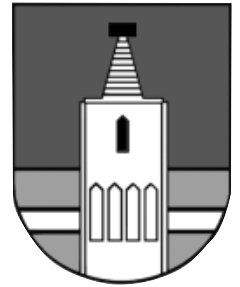


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Materials für die frühzeitige Beteiligung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Gewerbeflächenentwicklung an der A 10), OT Altlandsberg

Seite 5 Aufstellung eines Bebauungsplanes 1 „A 10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 6 Einleitungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 6 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 7 Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 – Schöffenwahl 2023

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 26.11.2020, wird wie folgt geändert.

Artikel 2

In § 4 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 bis 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.“

Artikel 3

In § 7 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Steuerbefreiung für Hunde wird gewährt, wenn diese aus Tierheimen oder einer tierheimähnlichen Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG aufgenommen und von dort vermittelt wurden. Die Steuerbefreiung gilt für den ersten Hund im Sinne der Hundesteuersatzung unbefristet für den Zeitraum der Haltung in der Stadt Altlandsberg. Die Steuerbefreiung für alle weiteren im Haushalt aufgenommenen Hunde wird einmalig pro Hund und befristet für 12 Monate, vom Datum der Anmeldung bei der Stadt Altlandsberg, gewährt.“

Artikel 4

In § 7 wird Absatz 5 mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

„Steuerbefreiung für den ersten Hund im Sinne der Hundesteuersatzung wird auf Antrag für den Hundehalter gewährt, der nachweislich Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII ist. Die Dauer der Befreiung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des nachweisbaren Leistungsbezuges.“

Artikel 5

In § 8 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

In § 9 Abs. 2 wird Punkt 5 wie folgt geändert:

„Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 5 der Nachweis über den Bezug entsprechender Leistungen (Bescheid).“

Artikel 7

In § 9 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Altlandsberg, 16.12.2022

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Materials für die frühzeitige Beteiligung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Gewerbeflächenentwicklung an der A 10), OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den Beschluss-Nr. 0126/19-SVV zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vorbereitung der Gewerbeflächenentwicklung an der A 10 gefasst.

Grundlegendes Planungsziel ist unter Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen die Entwicklung eines regional bedeutsamen Gewerbegebietes mit differenziertem Nutzungsangebot für unterschiedliche Branchen. Neben

der Bündelung relativ kleinteiliger gewerblicher Nutzungen hauptsächlich östlich der Straße An der Mühle, ist ein großflächiger Entwicklungsschwerpunkt westlich der Straße An der Mühle künftig als „Energie- und Innovationspark“ vorgesehen. Einhergehend mit der geplanten Gewerbenutzung soll ein umfassendes Energiekonzept für den gesamten Entwicklungsbereich erarbeitet werden mit dem Ziel, sowohl den Eigenbedarf an Energie vollständig durch innerhalb des Plangebietes produzierte erneuerbare Energie zu decken als auch zu erwartende Überschüsse der Stadt Altlandsberg zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sollen als Abschirmung zu Wohnsiedlungen sowie für den erforderlichen Ersatz und Ausgleich bereits auf dieser Ebene erste strukturierende Darstellungen für Wald- und SPE-Flächen erfolgen, einschließlich der Aktualisierung und Anpassung verschiedener Darstellungen im Bestand (z.B. Hochspannungsfreileitungen, Autobahnauf-/Abfahrt usw.)

Aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden künftig die erforderlichen Bebauungspläne heraus entwickelt. Die Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für einen ersten Bebauungsplan gefasst.

Der Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südwestlichen Gebiet der Stadt Altlandsberg in der Gemarkung des Ortsteiles Altlandsberg zwischen der historischen Altstadt und der A 10. Er grenzt im Norden unmittelbar an den Altlandsberger bzw. Mehrower Weg, im Osten an das Wohngebiet „Altlandsberg West“ und die dort liegende Gärtnerei. Im Süd-Osten wird der Bereich von der Hönower Chaussee begrenzt, im Süden und Südwesten verläuft er entlang der L33 sowie der Autobahn A 10. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die Gemeindegrenze der Stadt Altlandsberg heran.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rund 460 ha, wobei nur rund 150 ha einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen. Rund 25 ha werden bereits gewerblich genutzt. Die übrigen Bereiche sollen im Kern auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen sowie für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vollständigen Verfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Das Material zur frühzeitigen Beteiligung (Stand November 2022) sowie der Sachstand des Umweltberichtes für die Ebene der Flächennutzungsplanung (Stand 11.11.2022) wurden am 15.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung gebilligt und zur öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 1068/22-SVV).

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 2a BauGB (Stand November 2022) sowie dem Sachstand des Umweltberichtes (Stand 11.11.2022), liegen in der Zeit vom

06. Februar 2023 bis zum 17. März 2023

während folgender Zeiten in der Stadtverwaltung Altlandsberg (Zimmer 22), Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo., Mi. und Do.	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Di.	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr.	von 08.00 – 12.00 Uhr

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg und über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter folgenden Links verfügbar:

<https://www.altlandsberg.de / Rathaus / aus der Bauverwaltung>
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können zur Niederschrift gebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist, auch per E-Mail, unter folgenden Adressen vorgebracht werden:

Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
E-Mail: c.rohland@stadt-altlandsberg.de
Telefon: 033438 / 156-46

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

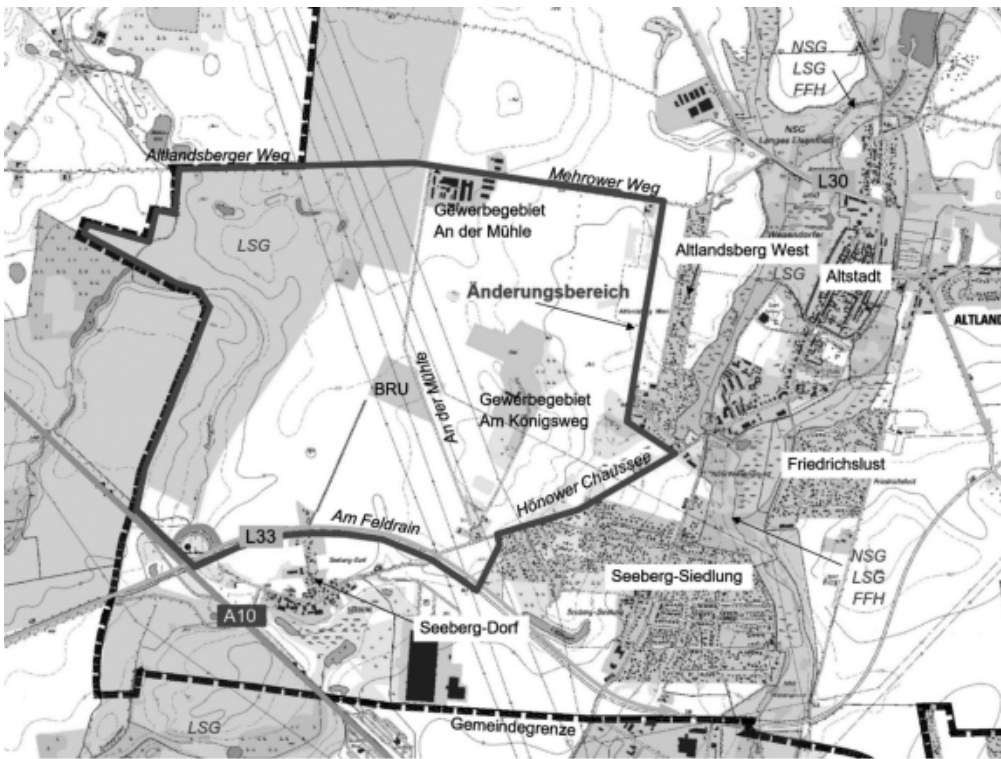
Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

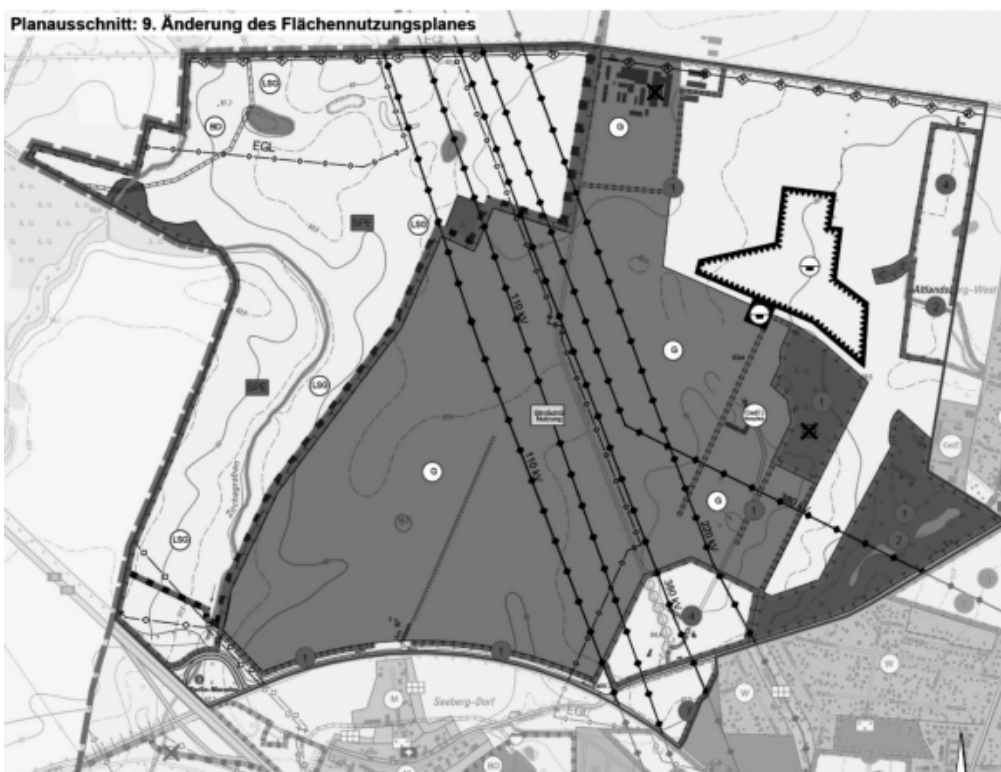
Altlandsberg, den 09. Januar 2023

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister



Planausschnitt: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes



Aufstellung eines Bebauungsplanes 1 „A 10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr. 1075/22-SVV die Aufstellung eines Bebauungsplanes 1 „A 10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg im vollen Verfahren gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht beschlossen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 64 ha ist als Anlage beigefügt und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg:

Flur 1

24 (teilweise), 25, 26 (teilweise), 27/2, 28, 29, 30, 45, 55 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise) und 72 (teilweise)

Flur 21

11, 12, 1421, 1428, 1429, 1452 und 1453

Flur 22

75, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 176 (teilweise), 177, 178, 179, 180, 181, 281, 284, 286, 288, 355 und 1679 (teilweise)

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg.

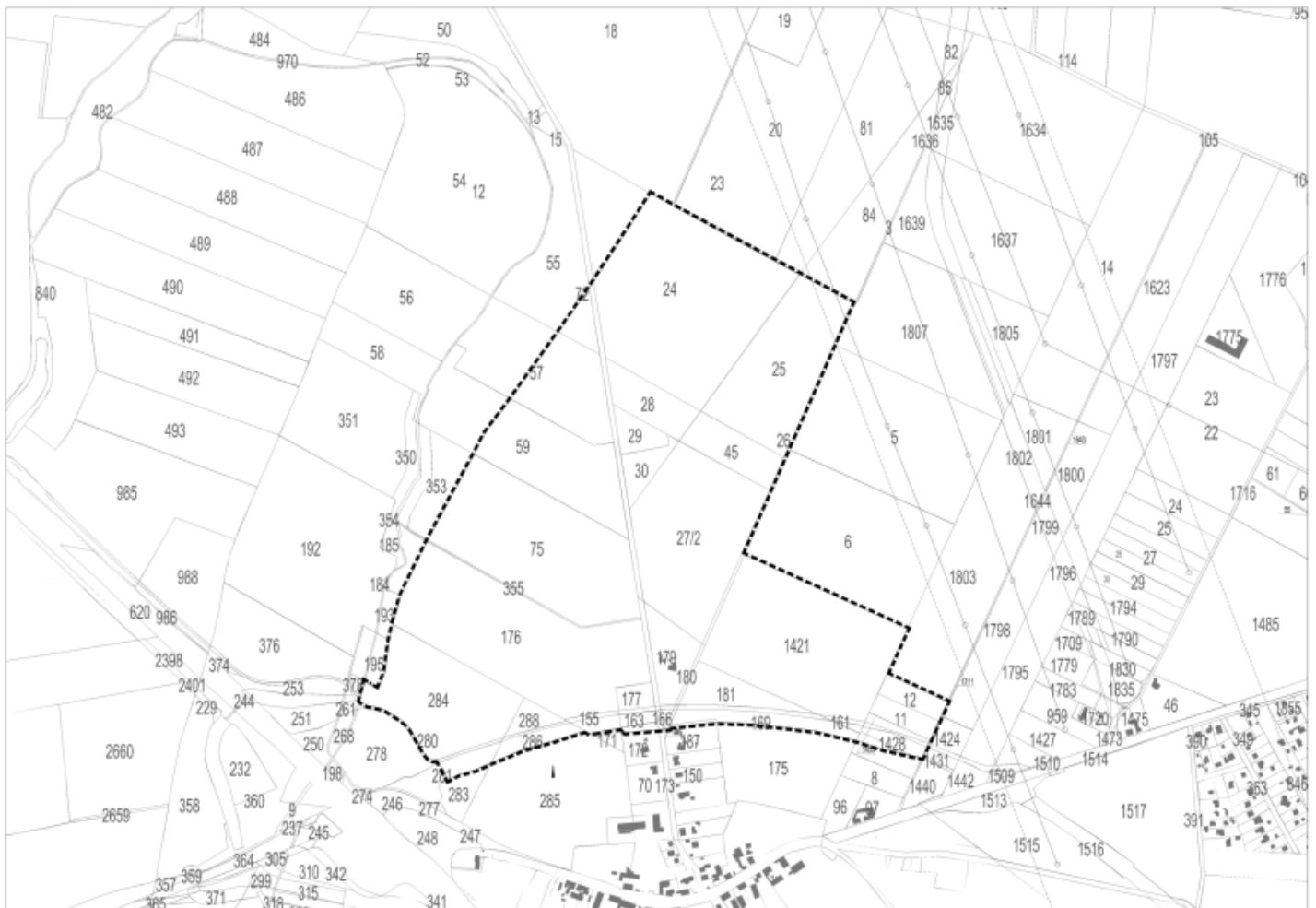
Altlandsberg, den 07. Januar 2023

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Anlage 1 / Plandarstellung Geltungsbereich B-Plan 1 „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“

itand Nov. 2022



Einleitungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr. 0933/22-SVV die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, beschlossen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg.

Den Geltungsbereich der 16. Änderung ist in der Anlage dargestellt.

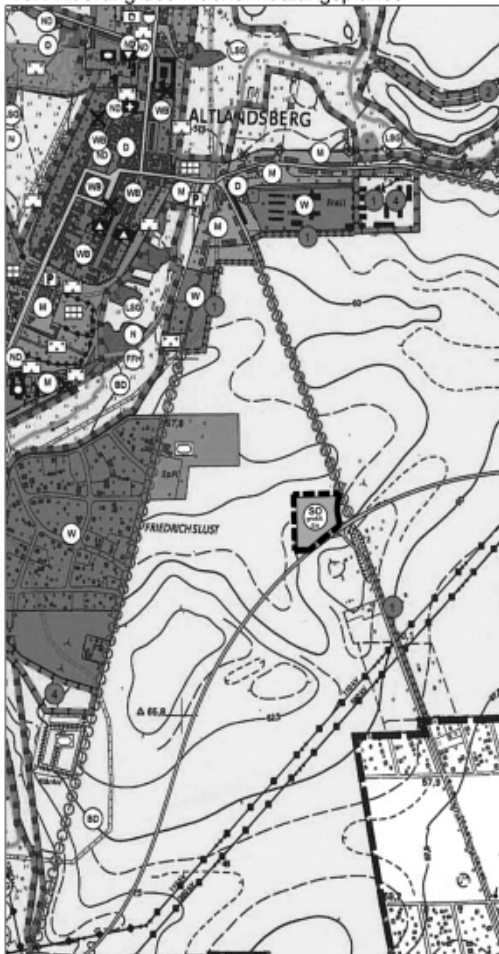
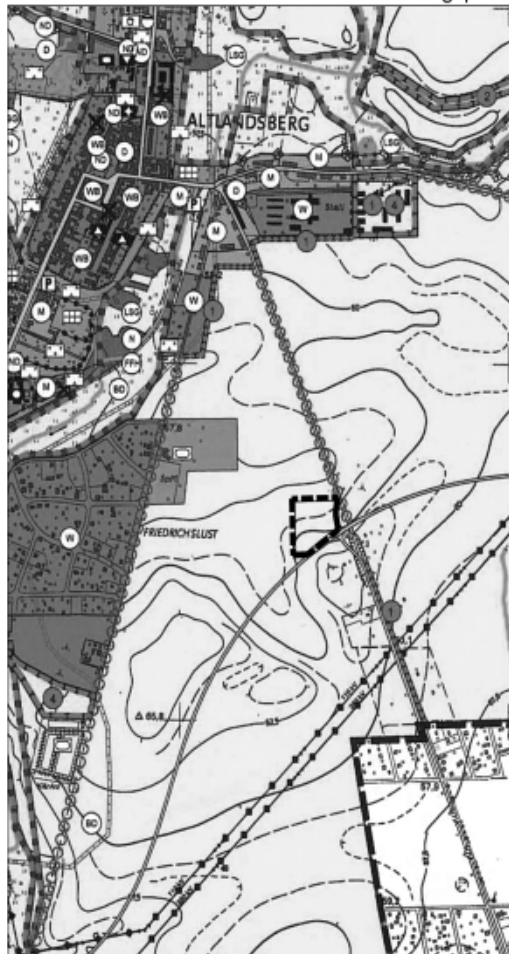
Altlandsberg, den 06. Januar 2023

(Siegel)




gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

16. Änderung des Flächennutzungsplanes



Legende

-  Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Sondergebiet großflächiger Einzelhandel § 11 BauNVO

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes
„Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“

Stadt Altlandsberg
W. G. W. Kostermannsberg
und Projektbegleitung GmbH
Luisa-Erdle-Straße 5
16521 Berlin - bei Berlin
Tel. 030 361 7040-0
Fax 0 30 361 7040 22
www.stadtplan-berlin.de



1:15.000

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr. 0934/22-SVV die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg im vollen Verfahren einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan beschlossen.

Der Geltungsbereich ist als Anlage beigelegt und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg:

Flur 19

521 (teilweise) und 502 (teilweise)

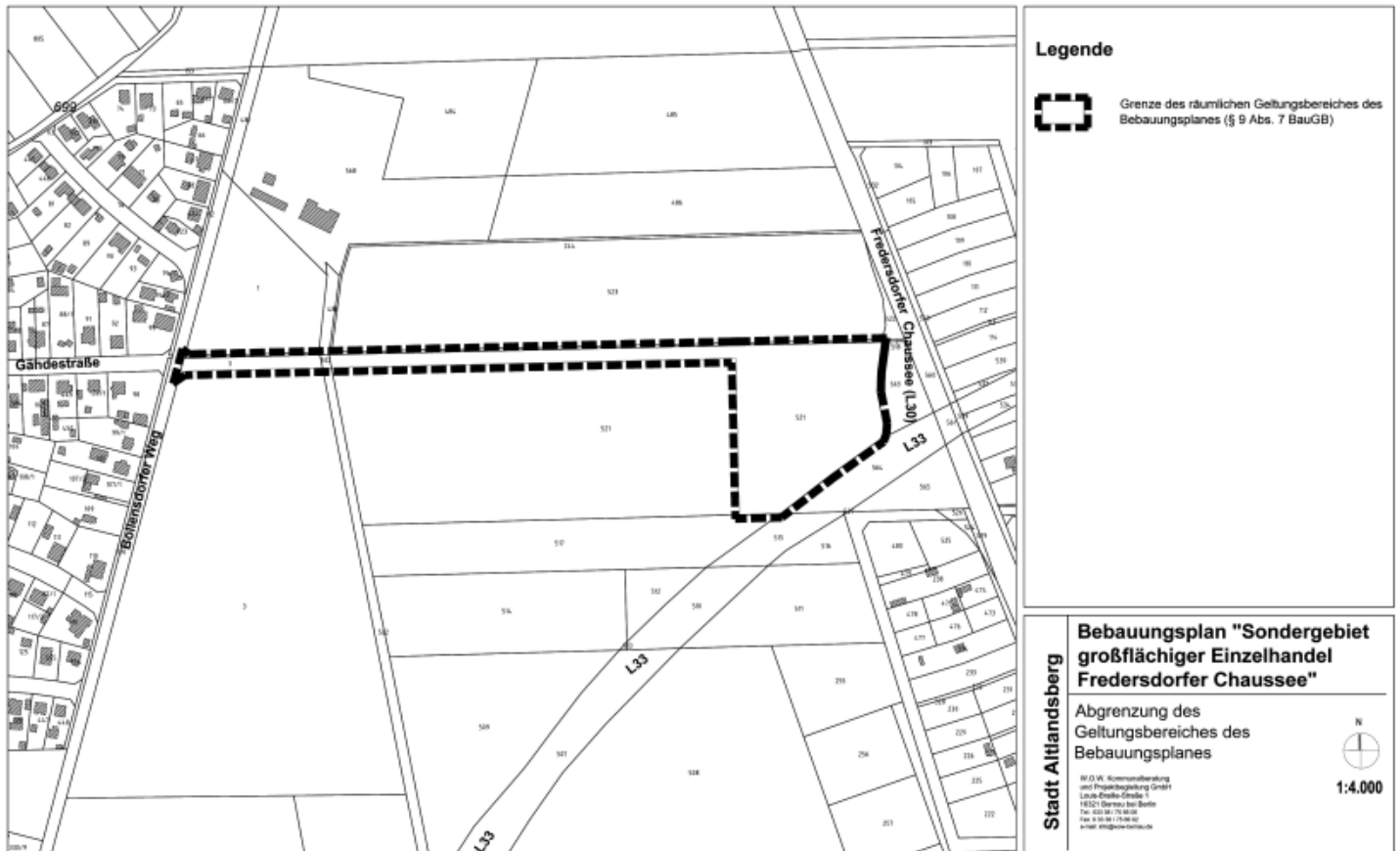
Flur 20

2 (teilweise) und 3 (teilweise)

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg.

Altlandsberg, den 06. Januar 2023

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 – Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden in unserer Stadt Altlandsberg insgesamt **4** Frauen und Männer, die am Amtsgericht Strausberg und Landgericht Frankfurt/Oder als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Märkisch-Oderland schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendberichterstattung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **10.03.2023** bei der

Stadtverwaltung Altlandsberg; Schöffenwahl 2023; Berliner Allee 6; 15345 Altlandsberg, (Tel.:033438/156-20).

Ein Formular kann von der Internetseite der Stadt www.altlandsberg.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland; Klosterstraße 14; 15344 Strausberg, Tel.:03346/850-6401. Bewerbungsformulare können von der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland www.maerkisch-oderland.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Altlandsberg, den 10.01.2023

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 16.01.2023